

Testung für Lehrer, KiTa-Beschäftigte und Kindertagespflegepersonen ausgeweitet - Regelungen zu Fahrtkosten ins Impfzentrum

Das nordrhein-westfälische Gesundheitsministerium hat den Vertrag zur Kostenübernahme der Testung von Lehrern, KiTa-Beschäftigten und Kindertagespflegepersonen auf eine COVID-19-Infektion erneut angepasst: **Ab Montag, 15. Februar 2021, haben KiTa-Beschäftigte und Kindertagespflegepersonen sowie Lehrer, die in Präsenz arbeiten, bis zum 26. März 2021 (Beginn der Osterferien in NRW) Anspruch auf zwei Tests pro Woche.** Diese Personengruppen weisen den Anspruch mit einer entsprechenden Bescheinigung nach.

Für alle Lehrpersonen, die nicht im Präsenzunterricht tätig sind, gilt weiterhin die Regel, dass sie sich im Zeitraum vom **11. Januar bis zum 26. März 2021** insgesamt sechs Mal testen lassen können - es sei denn, es kommt zum Übergang vom Distanz- zum Präsenzunterricht.

PoC-Antigen-Test verwenden

Wenn Sie Lehrer/KiTa-Beschäftigte bzw. Kindertagespflegepersonen nach diesem Vertrag testen, müssen Sie dazu **regelmäßig einen PoC-Antigen-Test** anwenden. Die ärztliche Leistung inkl. der Sachkosten für den PoC-Antigen-Test werden pauschal mit 27,00 Euro je Testung (SNR 97056) vergütet.

Nur im Einzelfall - wenn der PoC-Antigen-Test in der Praxis nicht verfügbar ist - können Sie auch einen PCR- bzw. (in Abhängigkeit der Laborauslastung) auch einen Labor-Antigen-Test veranlassen.

Bitte beachten Sie hierzu auch das KVWL Telegramm Nr. 84 vom 7. Januar 2021. Die hier beschriebenen Inhalte (vor allem zur Abrechnung) haben weiterhin Gültigkeit.

Fahrtkosten für Transport ins Impfzentrum

Der GKV-Spitzenverband hat den gesetzlichen Krankenkassen empfohlen, die Fahrtkosten für das medizinisch notwendige Transportmittel für anspruchsberechtigte Versicherte für Impfungen im Impfzentrum zu übernehmen.

Sofern der Patient nach der „Richtlinie über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V“ (Krankentransport-Richtlinie) einen grundsätzlichen Anspruch auf Verordnung von Krankenfahrten bzw. (nicht qualifizierten) Krankentransporten hat, können Sie die Verordnung einer Krankenförderung (Muster 4) für die Hinfahrt zum Impfzentrum und die Rückfahrten in die Häuslichkeit ausstellen. Der Anspruch ist gegeben, sofern eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 4 oder 5
- Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 3 mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung
- Schwerbehinderung mit Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis
 - ▶ „aG“ für außergewöhnliche Gehbehinderung
 - ▶ „Bl“ für Blindheit und/oder
 - ▶ „H“ für Hilflosigkeit

Bitte empfehlen Sie diesen Patienten, sich vorab an ihre Krankenkasse zu wenden und zu klären, ob diese die Kosten für die Krankenförderung übernimmt. Sollte dies der Fall sein, so gilt: Verordnungen von Krankenfahrten mit dem Taxi- oder Mietwagen (sitzend) sind genehmigungsfrei und müssen der Krankenkasse nicht zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Patient kann sich mit der Verordnung der Krankenförderung direkt an ein Taxi- oder Mietwagenunternehmen wenden. Fahrten zum Impfzentrum mit einem (nicht qualifizierten) Krankentransportwagen müssen vorab von der Krankenkasse genehmigt werden.

Für Fahrten mit einem Privatfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmitteln kann **keine Verordnung auf Muster 4** ausgestellt werden.

Bitte beachten Sie unsere regelmäßig aktualisierten Informationen im Internet unter www.corona-kvwl.de.